

§ 7 Finanzen

- 7.1 Der auf der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist Quartalsweise an den Kassenwart zu zahlen. Mit den Beiträgen in Rückstand gekommene Mitglieder können von Veranstaltungen der Gilde ausgeschlossen werden.
- 7.2 Der Vorstand darf Geschäfte bis 100,- Euro selbsttätig machen. Geschäfte über 100,- Euro müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- 8.1 Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderung und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 8.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 8.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verbande Deutscher Altpfadfindergilden e.V. (VDAPG), und zwar mit den Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß §2 zu verwenden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.10.2006 in Hamburg
Geändert auf der Vorstandssitzung am 12.08.07

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Altpfadfindergilde Dolphins e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hamburg und ist unter der Vereinsregisternummer 19194 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege durch die ideelle, personelle und materielle Unterstützung der örtlichen Pfadfindergruppen. Der Verein bietet Gemeinden und steuerbegünstigten Hilfsorganisationen seine Hilfe bei deren gemeinnützigen Tätigkeiten an, um zum öffentlichen Wohle beizutragen und den Geist des Pfadfinderversprechens und der Pfadfindergesetze lebendig zu halten. Aus dem Willen zur Mitarbeit im Dachverband und zur Unterstützung von dessen nationalen und internationalen Veranstaltungen auch im Sinne der internationalen Verständigung und Freundschaft erkennt der Verein die Satzung des Verbandes Deutscher Altpfadfindergilden e.V. (VDAPG) an.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie / er Volljährig ist und die Ziele der Pfadfinderei und die Satzung der Gilde anerkennt. Außerdem können juristische Personen als Fördermitglied aufgenommen werden.
- 4.2 Fördermitglieder haben das Recht auf Mitgliederversammlungen eingeladen zu werden. Sie haben aber kein Stimmrecht.
- 4.3 Über die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- 4.4 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Quartals.
- 4.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsbericht des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 5.3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

- 5.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5.6 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden, dem /der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 6.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 6.3 Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- 6.4 Der Vorstand regelt die Belange des Vereins, vertritt den Verein gegenüber Behörden und entsendet die Delegierten zu den Generalversammlungen des Verbandes.
- 6.5 Der Vorstand hat das Recht Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen. Das betroffene Mitglied hat das Recht schriftlich innerhalb von 14 Tagen Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig hierüber. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.